



**DR. MOSER &  
COLLEGEN**

## **Termine Dezember 2015**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.12.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2016**

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahr 2012 für die Jahre 2013-2015 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2016 eine Neuberechnung erfolgen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, wel-

DR. MOSER & COLLEGEN STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### GESCHÄFTSFÜHRER

Dipl. Kfm. Carsten Isermann

Dipl. Kfm. Marcus Kalinowski

Dipl. Kfm. Carsten Mörlins

Dipl.-Ing. agr. Dr. Richard Moser

HANDELSREGISTER Göttingen Nr. HRB 1598

www.mosercollegen.de

SITZ DER GESELLSCHAFT (Postfach 200 236 · 37087 Göttingen)

An den Weiden 7 · 37081 Göttingen · Tel.: (0551) 900 02-0 · Fax: (0551) 900 02-20 · info@mosercollegen.de

BÜRO GÖTTINGEN OSTVIERTEL

Wilhelm-Weber-Straße 18a · 37073 Göttingen · Tel.: (0551) 521 09-0 · Fax: (0551) 521 09-10

BÜRO SANGERHAUSEN

Kyselhäuserstraße 1 · 06526 Sangerhausen · Tel.: (03464) 57 90-62 · (03464) 57 90-63





che Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

**Hinweis:** Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

## **Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag**

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorrate müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstatinventur** zu denken.





Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

**Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

### ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2015 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2005 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2005 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2009 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2009 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2015 betragen hat, müssen ab 2016 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### ***Zeitliche Begrenzung zur Antragstellung auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen***

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden i. d. R. der pauschalen Besteuerung mit 25 % unterworfen. Liegt die einkommensteuerliche Belastung unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer unter 25 %, können die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag der Regelbesteuerung unterworfen werden.

Der Antrag kann bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt werden. Sie beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Wird der Antrag jedoch nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids gestellt, ist eine Änderung der Steuerfestsetzung nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für einen Antrag auf eine niedrigere als bisher festgesetzte Einkommensteuer bedeutet dies, dass der Antrag nur Erfolg haben kann, wenn den Antragsteller am nachträglichen Bekanntwerden der pauschal besteuerten Kapitaleinkünfte kein grobes Verschulden trifft. Diese Voraussetzung läge nur vor, wenn die Steuerbescheinigung mit der pauschalen Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen den Antragsteller erst nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids erreichen würde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Abzug von Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe***

Bei einer gleitenden Übergabe von Privatvermögen können für bis zum 31.12.2007 abgeschlossene Verträge die in diesem Zusammenhang vereinbarten Versorgungsleistungen auch weiterhin abgezogen werden.

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung wurde durch das Jahressteuergesetz 2008 erstmals gesetzlich geregelt. Steuerlich begünstigt ist seitdem nur noch die Übertragung unternehmerisch genutzten Vermögens. Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 abgeschlossen wurden, besteht zwar Bestandsschutz, die Finanzverwaltung verlangt hier jedoch, dass die Ablösung als solche und der Zeitpunkt dafür bereits im ursprünglichen Übergabevertrag verbindlich





**DR. MOSER &  
COLLEGEN**

vereinbart worden sein muss. Ansonsten sollen bei einer vorzeitigen Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch eine private Versorgungsrente die Rentenzahlungen nicht abzugsfähig sein.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen und entschieden, dass für diese Verträge das bis dahin geltende Recht anzuwenden ist. Es kommt nur darauf an, wann der Vertrag abgeschlossen wurde und nicht, wann der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart wurde oder ob dies bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart war.

### ***Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch***

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegfahrten.

Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind deutlich als solche erkennbar.

Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, da sie jederzeit änderbar sind.

### ***Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung***

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2016 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.





## Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2016

Ab 1. Januar 2016 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2016 monatlich €	2015 monatlich €	2016 jährlich €	2015 jährlich €
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Pflegeversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Rentenversicherung	6.200,00	6.050,00	74.400,00	72.600,00
Arbeitslosenversicherung	6.200,00	6.050,00	74.400,00	72.600,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Pflegeversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Rentenversicherung	5.400,00	5.200,00	64.800,00	62.400,00
Arbeitslosenversicherung	5.400,00	5.200,00	64.800,00	62.400,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 56.250,00 €.

## Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage wegen Unvereinbarkeit mit Grundgesetz neu geregelt

Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf eines Grundstücks an und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Bemessungsgrundlage ist regelmäßig der Kaufpreis. Es gibt aber bestimmte grunderwerbsteuerliche Tatbestände, bei denen kein Kaufpreis vereinbart wurde, z. B. bei Umwandlungen oder Einbringung von Grundstücken in Gesellschaften. In diesem Fall sah das Gesetz bisher eine Ersatzbemessungsgrundlage nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren vor. Diese Werte waren allerdings regelmäßig niedriger als die tatsächlichen Grundstückswerte. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und im Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen, dass rückwirkend zum 1.1.2009 als Ersatzbemessungsgrundlage der Wert maßgebend ist, der auch für erbschaftsteuerliche Zwecke anzusetzen ist. Weil dieser Wert regelmäßig höher ist als der bisherige, führt dies zu einer höheren Grunderwerbsteuer. Das Gesetz wird aus Vertrauensschutzgründen aber nur in folgenden Fällen rückwirkend angewendet:

- Für einen Besteuerungsfall liegt noch keine Steuerfestsetzung oder gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Grunderwerbsteuer vor,
- der Steuerzahler hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung außergerichtlich mit dem Einspruch angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann aber durch eine Rücknahme des Einspruchs eine Verböserung der angefochtenen Steuerfestsetzung verhindert werden,
- der Steuerzahler hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung gerichtlich angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann das Finanzgericht die Steuerfestsetzung zwar nicht verbösern, es kann aber einer anderweitig begründeten Klage die rückwirkende Neuregelung saldierend gegenüberstellen.

## Unrichtige Absenderangabe in CMR-Frachtbrief führt zur Umsatzsteuerpflicht einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist u. a. nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen einer sog. innergemeinschaftlichen Lieferung buch- und belegmäßig nachweist. An diesen Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt. Der Unternehmer muss u. a. einen Versendungsbeleg erstellen. Als solcher gilt auch der CMR-Frachtbrief. Dieser muss u. a. den zutreffenden Namen des Absenders enthalten. Absender ist derjenige, der den selbstständigen Frachtführer beauftragt. Wird dieser vom Abnehmer beauftragt, enthält der Frachtbrief jedoch den Namen des leistenden Unternehmers als Absender, ist der Frachtbrief falsch, der Belegnachweis damit nicht ordnungsgemäß und die Lieferung steuerpflichtig. Außerdem muss der Beleg die genaue Angabe des Bestimmungsorts enthalten. Allgemeine Angaben wie „Gegenstand wurde ordnungsgemäß aus Deutschland ausgeführt“, „aus Deutschland in die EU-Mitgliedstaaten ausgeführt“ oder „in o. g. Bestimmungsland ausgeführt“, reichen nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)





## Anpassung Mindestlohn

Nach dem Mindestentgelt-Tarifvertrag gelten für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ab dem 01.01.2016 folgende Mindestlöhne:

- Ost: 7,90 €
- West: 8,00 €

Der Mindestentgelt-Tarifvertrag gilt für alle Betriebe, für die die SVLFG nach den §§ 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und 131 SGB VII zuständig ist. Hierzu gehören beispielhaft:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschl. des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der Landschaftspflege
- Tierhaltungen ohne Bodenbewirtschaftung
- land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen
- Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe
- Jagden, Wasser- und Bodenverbände
- Nebenunternehmen der Landwirtschaft (zum Beispiel Hofladen, Ferien auf dem Bauernhof)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bestehende Lohnvereinbarungen zu überprüfen und gegebenenfalls auf die Belange des MiLoG anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.





Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### ***Berücksichtigung der Pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG***

Nach [§ 37b EStG](#) kann ein Unternehmen die Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde im Wert von über 10,- € netto und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer im Wert von über 40,- € brutto mit einem pauschalen Satz von 30 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer übernehmen. Es soll überprüft werden, ob für das Kalenderjahr 2015 noch pauschale Lohnsteuer für Sachzuwendungen nach § 37b EStG abgeführt werden muss. Diese muss mit der nächsten Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt gemeldet werden. Sollte die Lohnabrechnung von uns erstellt werden, bitten wir Sie uns die erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

